

Öcalan, das europäische Recht und die kurdische Frage.

In diesem Herbst, gut drei Jahre nach dem Todesurteil des türkischen Staatsgerichtshofes, wird das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte erwartet.¹ Der ehemalige Vorsitzende der nun nicht mehr bestehenden PKK, Abdullah Öcalan, hatte diesen Weg einschlagen müssen - nicht so sehr um seiner Hinrichtung zu entkommen, als vielmehr um die kurdische Frage wieder nach Europa zurückzubringen. Denn dort hatte man sie durch seine Entführung und Auslieferung an die Türkei versucht zu vergessen. Das Todesurteil auszusprechen war leichter, als die Hinrichtung zu vollstrecken, schließlich ist man nicht in China oder den USA, sondern auf dem Weg nach Europa. Und für die Europäer war es leichter, die Türkei an der Vollstreckung zu hindern als wegen der Lösung der kurdischen Frage unter Druck zu setzen. Die Vollstreckung hätte die ohnehin hohen Hürden vor der EU für die nahe Zukunft unüberwindbar gemacht. Ob die Türkei mit den gleichen Konsequenzen zu rechnen hätte, wenn sie ihre Kurdenpolitik nicht ändert, ist eher zweifelhaft.

Der Straßburger Menschenrechtsgerichtshof soll also die kurdische Frage wieder auf die europäische Tagesordnung setzen, das ist das Ziel der Beschwerde Öcalans. Denn es handelt sich nicht um das Schicksal eines einzelnen Mannes sondern eines ganzen Volkes. Und dieses droht hinter den anderen beiden Völkern im Nahen und Mittleren Osten, in Palästina und im Irak, in Vergessenheit zu geraten. Insofern beinhaltet die umfangreiche Beschwerdeschrift Öcalans die allgemeine Summe der kurdischen Frage, handelt von ihrer historischen Entstehung, kulturellen Dimension, politischen Dynamik sowie demokratischen Perspektive und überlässt die juristische Prozessargumentation den Rechtsanwälten. Auch der nun in deutsch vorliegende Auszug über „die kurdische Frage und das Recht“² widmet sich nicht den juristischen Problemen des Verfahrens, sondern der allgemeinen Rolle des Rechts als spezifischer Institution der europäischen Kultur und seiner Funktion bei der Lösung der kurdischen Frage.

Die Politisierung des kurdischen Kampfes auf europäischer Ebene war das zentrale Ziel Öcalans, als er am 8. Oktober 1998 gezwungen wurde, Syrien zu verlassen. Deshalb begab er sich nach Rom und nicht in die Berge. In der ausschließlichen Fixierung auf die türkisch-kurdische Auseinandersetzung sah er realistischerweise keinen Ausweg aus der Sackgasse des Krieges mehr. Und trotz der schlechten Erfahrungen, die er mit dieser Wahl gemacht hat, bietet sie auf lange Sicht die einzige Perspektive für Selbstbestimmung und Autonomie des kurdischen Volkes. Das ist, bei allen Enttäuschungen und Verrat während seiner kontinentalen Odyssee, auch heute noch sein Credo und der rote Faden seiner Beschwerdeschrift.

Wir erfahren über die Umstände seines Irrflugs zwischen Italien, den Niederlanden, wo ihm sogar die Landung versagt wurde, Moskau, St. Petersburg, Athen und Kenia kaum weitere nennenswerte Details über das hinaus, was ohnehin schon bekannt geworden ist. Auch seine Schlussfolgerung, dass allem ein gemeinsames Komplott zu Grunde lag, an dem fast alle europäischen Regierungen, vor allem aber die USA, Russland und Griechenland, beteiligt waren, entspricht der Einschätzung der meisten damaligen Beobachter. Italien, in dem später ein römisches Gericht sein Recht auf politisches Asyl anerkannt hat, setzte ihn seinerzeit zwar massiv unter Druck, das Land zu verlassen, sieht sich aber nicht den gleichen Vorwürfen ausgesetzt, wie die offensichtlichen Drahtzieher des Komplotts. Dieses war nach anfänglicher

¹ Das Urteil wurde entgegen dieser Erwartung erst am 12. März 2003 der Öffentlichkeit präsentiert.

² Internationale Initiative (Hrsg.), Die kurdische Frage und das europäische Recht, Köln 2002.

Verwirrung in den NATO-Hauptstädten auf seine Liquidierung gerichtet: er als Kristallisationspunkt und Motor der kurdischen Forderungen musste ausgeschaltet werden. Es ging nicht so sehr um die Person als um das Symbol des Kampfes, welches sich nicht in der europäischen Gesellschaft einnisten sollte. Offensichtlich bediente man sich dabei auch einer Pistole, die ihm der griechische Botschafter in Kenia zusteckte - nicht etwa zur Selbstverteidigung, sondern in der Hoffnung auf Selbstmord.

Das alles hat keineswegs etwas mit den Standards europäischer Rechtsstaatlichkeit zu tun, die der Führer der PKK im Rahmen der Genfer Flüchtlingskonvention in jedem Land den Status eines politischen Flüchtlings hätte gewähren müssen. Kurz nur hatte man daran gedacht, ihn vor ein internationales Gericht zu stellen, bevorzugte dann aber seine Auslieferung an die Türkei –denn nichts anderes war die verabredete Asylverweigerung. Zum einen glaubte man, damit die gefürchtete Solidarisierung der europäischen Kurden zu vermeiden. Zum anderen umging man die Peinlichkeit eines Tribunals, auf dem mit Sicherheit die Kriegsführung und die Menschenrechtsverletzungen des türkischen Militärs und seine Unterstützung durch die NATO-Verbündeten ausgiebig zur Sprache gekommen wäre. Und schließlich kannte man die türkische Justiz zu gut als, dass man sich Illusionen über den Ausgang eines Gerichtsverfahrens machen konnte. Man überantwortete ihn dem Verfahren eines Staatsgerichtshofes, welches bereits in zahlreichen anderen Fällen vom Europäischen Menschenrechtsgerichtshof als unvereinbar mit den europäischen Standards verurteilt worden war.

Widersprach die Entführung eindeutig europäischem Recht und haben auch die Kritik und Mahnung der Kommission des Europarats zu keiner Veränderung der Isolationshaft auf Imrali geführt, so steht es mit der Todesstrafe anders. Ihr Verbot ist nicht in den Kodex der Europäischen Menschenrechtscharta aufgenommen worden und die Türkei hat auch nicht das Zusatzprotokoll ratifiziert, in dem sich die übrigen Staaten des Europarats auf das Verbot geeinigt haben. Was politisch nicht mehr dem Niveau europäischer Rechtsstaatlichkeit entsprechen sollte, ist in diesem Fall juristisch noch möglich – die Todesstrafe fällt nicht unter den Katalog der Menschenrechtsverletzungen! Wenn dennoch das Urteil des Staatsgerichtshofes keinen Bestand haben darf, so ist das allein mit den Abnormitäten der Entführung und des anschließenden Gerichtsverfahrens zu begründen.

Doch ist es einer Persönlichkeit wie Öcalan abzunehmen, dass die Revision des Urteils weder seine Hauptsorge noch sein zentrales Ziel dieser Beschwerde ist. Es ist *sein* Weg der Rückkehr nach Europa, obwohl dieses ihn nicht haben will. Es ist das letzte ihm verbleibende Mittel seines Kampfes für das kurdische Volk, nachdem er einsehen musste, dass der militärische Kampf zu keiner Lösung führt und die politischen Angebote in den strategischen Interessen des NATO-Clans stecken bleiben.

Aber was ermutigt ihn, in ein Gericht die Hoffnung auf die Lösung einer Frage zu setzen, die von der Politik blockiert wird, und das Recht zum Hebel gegen den Widerstand der Politik einzusetzen? Die Türkei hat zwar keine guten Erfahrungen mit dem Straßburger Gerichtshof gemacht, in fast allen gegen sie von ihren Bürgerinnen und Bürgern angestregten Menschenrechtsverfahren ist sie unterlegen. Sie hat in den meisten Fällen den geforderten Schadensersatz gezahlt, aber grundlegende Konsequenzen für ihr Justiz-, Polizei- und Militärsystem hat sie daraus bisher nicht gezogen. Insofern können die Erwartungen an das Straßburger Verfahren realistischweise nur bis zu der Befolgung seiner Entscheidung durch die türkische Regierung gehen, kaum darüber hinaus.

Dennoch sind die Überlegungen Öcalans zur Lösung der türkischen Krise, deren kritischster Punkt die kurdische Frage ist, richtig. Der „kranke Mann am Bosphorus“ leidet unter vielfältigen Gebrechen, deren offensichtlichste die Wirtschaftskrise mit einer phantastischen Inflation ist. Es wird auch allgemein eingestanden, dass unter ihrer Oberfläche die Deformation der politisch-militärischen Klasse durch Korruption und Verbrechen kaum eine Perspektive auf Besserung bietet. Insbesondere die Weigerung, dem kurdischen Volk einen gleichberechtigten Platz neben dem türkischen einzuräumen, ist zugleich Quelle wie auch mit all seinen Formen der Unterdrückung, Zerstörung, Vertreibung und Unterentwicklung täglicher Ausdruck der türkischen Misere. „Das System der Unterdrückung verbietet sogar die Sprache und erzeugt damit kontinuierlich Sezession und Gewalt“³, wie Öcalan schreibt – worauf das System mit weiterer Unterdrückung reagiert. Zu welchen Formen wechselseitiger Gewalt und Terrors dieses System der Unterdrückung führen kann, ist nur einige hundert Kilometer weiter südlich in Palästina tägliche Praxis.

Öcalan zieht nicht den Vergleich zwischen der Türkei und Israel, er ist aber auf einer bestimmten Ebene naheliegend. Denn beide Staaten verfügen über die Institutionen moderner Demokratien und bürgerlicher Rechtsstaaten, ohne dass sie dem verbrecherischen Exzess ihrer Regierung und seinem Militär Einhalt gebieten können. Das hängt bei der Türkei zweifellos mehr als bei Israel mit der noch unvollkommenen Struktur des Rechtsstaates zusammen, bei beiden aber vor allem mit der Unterstützung und Rückendeckung mächtiger Verbündeter. Auch ein voll entwickelter Rechtsstaat ist keine Garantie gegen den politischen Verfall seiner Institutionen, aber er ist auf jeden Fall unabdingbare Voraussetzung für die demokratische Kontrolle und friedliche Entwicklung des politischen Systems. Insofern ist auch die kurdische Frage ein Problem der Entfaltung und Durchsetzung des Rechtsstaats, wofür es derzeit bei allen Mängeln kein anderes Vorbild als das Europas gibt. Das ist der Ansatz Öcalans.

Die Türkei hat auf diesem Weg zum Rechtsstaat knapp achtzig Jahre Zeit gehabt, ein Bruchteil der Zeit, die die europäischen Kernstaaten seit der bürgerlichen Aufklärung brauchten, um durch mehrere Revolutionen hindurch ihr heutiges System des Rechtsstaates zu errichten, welches seinen gemeinsamen Ausdruck in der Europäischen Charta für Menschenrechte gefunden hat. Die EU hat im Gegensatz zur NATO diesen Standard in den Kopenhagener Kriterien zur Vorbedingung einer Aufnahme in ihren Kreis gemacht. Auch sie sieht rechtsstaatliche Reformen als unabdingbar für die Lösung der türkischen Krise an. Dazu gehören nicht nur die Minimalia des Abschieds von der Folter, dem Verschwindenlassen von Menschen, ihrer Vertreibung und der Zerstörung von Haus und Hof, sondern die Anerkennung der kurdischen Identität und Autonomie, der Sprache, politischer und allgemein zivilgesellschaftlicher Organisationen, über die Öcalan auch die Demokratisierung der kurdischen Gesellschaft erhofft.⁴ Der Rechtsstaat ist der Eckpunkt des Selbstbestimmungsrechts eines Volkes, ohne ihn wird sich die Krise nicht lösen lassen und eine Gleichberechtigung der verschiedenen Völker in einem Staatsverband ferne Zukunft bleiben. Wie weit die Türkei davon noch entfernt ist, deutet Öcalan am Schluss seiner Überlegungen über das europäische Recht und die Kurdenfrage an, wenn er warnt: „Um den Friedens- und Demokratisierungsprozess zu sichern, ist eine angemessene qualitative und quantitative Stärkung der bewaffneten Kräfte der PKK erforderlich. Dies ist notwendig nicht nur wegen der Friedensgegner in der Türkei, sondern auch wegen möglicher Angriffe reaktionärer, auch kurdischer, Kräfte im Mittleren Osten.“ (S. 49) Sie macht die Verantwortung Europas deutlich, die es mit der NATO nie wahrgenommen hat und die nun

³ Die kurdische Frage..., a.a.O. S. 21

⁴ Die kurdische Frage..., a.a.O. S. 49f.

umso ernster von der EU und dem Europäischen Menschenrechtsgerichtshof übernommen werden muss.

Nachwort 2019

In den 18 Jahren, die seit diesen Zeilen vergangen sind, hat sich die Welt und ihre Ordnung grundlegend verändert. Ereignisse wie die Banken- und Finanzkrise seit 2007, die Kriege in Libyen und Syrien seit 2011, die Menschen, die nach Europa fliehen, um den Kriegen und dem Elend zu entkommen und der Amtsantritt von US-Präsident Donald Trump 2017 sind Ausdruck einer tiefen Krise des westlichen kapitalistischen Systems. Die Mittel und die Gewalt, die zu seiner Rettung aufgewendet werden, gehen immer mehr zu Lasten der demokratischen Errungenschaften wie Menschenrechte, sozial- und rechtsstaatliche Garantien, die die europäischen Staaten anderen Staaten gerne zur Messlatte machen. Insofern ist es nicht erstaunlich, dass sich so wenig in der kurdischen Frage geändert hat. Die Veränderung der Welt hat auch alle Hoffnungen und Ansätze zu einer friedlichen Lösung der kurdischen Frage und einer Befreiung Abdullah Öcalans aus seinem Gefängnis auf absehbare Zeit begraben.

Zwar hat der Europäische Gerichtshof das Verfahren vor dem türkischen Staatsgerichtshof als unfair gerügt und die Todesstrafe aufgehoben. Er hat aber in der Entführung des Führers der PKK aus Kenia in die Türkei und seine Isolation auf der Insel Imrali keinen Verstoß gegen die europäische Menschenrechtscharta gesehen - eine äußerst problematische Entscheidung. Damit hat er auch den Druck von der türkischen Regierung genommen, die Isolation zu lockern. Sie ist seit Herbst 2016 bis heute total, weder Angehörige noch Rechtsvertreter haben Zugang zu Öcalan. Die kurze Zeit der Gespräche zwischen Regierung und Öcalan endete schon im Frühjahr 2015, da Erdogan seine Wahlziele durch diesen Kontakt gefährdet sah. Als es ihm in den Wahlen nicht gelungen war, die HDP aus dem Parlament herauszuhalten, verfiel er in seine alten Gewaltvorstellungen und begann eine pathologische Verfolgung kritischer Opposition und einen gnadenlosen Krieg gegen die Kurden. Keiner seiner NATO-Partner hinderte ihn an diesem verbrecherischen Vorgehen gegen die eigene Bevölkerung. Im Sicherheitsrat fand sich niemand, die türkische Regierung und Armee wegen Kriegsverbrechen vor dem Internationalen Strafgerichtshof zur Rechenschaft zu ziehen. Die strategische Bedeutung der Türkei als militärischer Stützpunkt und Vorposten im Mittleren Osten sowie als Schutzschild gegen Flüchtlinge aus den Kriegsgebieten wiegen offensichtlich deutlich schwerer als alle Bekenntnisse zu Frieden und Menschenrechten. So fand sich auch niemand bereit, den Vormarsch auf syrisches Territorium und die Besatzung des Kantons Afrin zu verhindern. So wie die Kurden im eigenen Gebiet so sind auch die Kurden in den Nachbarstaaten, ob Irak oder Syrien, nicht vor den Angriffen der türkischen Armee sicher. Völkerrecht hin, Menschenrechte her, UNO, NATO und ihre Mitgliedstaaten wahren ihre strategischen Interessen und schauen zu. Obwohl der Europäische Gerichtshof jüngst die Listung der PKK als Terrororganisation als fehlerhaft für die Jahre 2014 – 2017 aufgehoben hat, ist die PKK 2018 wieder auf die Liste vom Europarat gesetzt worden. In der Bundesrepublik werden nach wie vor Strafprozesse gegen kurdische Aktivisten mit der Mitgliedschaft in oder Unterstützung der PKK begründet. Europarat und deutsche Justiz führen die Geschäfte des Herrn Erdogan auch hier weiter, eine abstoßende Kollaboration ohne Moral.

2001 schrieb ich: „Der Krieg hat sie (die Türkei) keinen Schritt näher an die Lösung der kurdischen Frage herangebracht aber immer mehr in den Sumpf des Staatsterrors, der Korruption und Folter hinuntergezogen. Der Krieg hat nicht nur ihr Land, sondern auch ihr

politisches System verwüstet.“ 2019 hat sich an dieser Diagnose leider nichts geändert, die Verwüstungen sind nur noch schlimmer geworden. Die Erkenntnis, dass Gewalt und Krieg zum wiederholten Mal gescheitert sind und der Anspruch der Kurden auf Selbstbestimmung und Gleichberechtigung nicht militärisch unterdrückt werden kann, ist offensichtlich wieder verschüttet. Die Angebote für eine politische Lösung von HDP und PKK werden mit Verfolgung und Verhaftungen beantwortet und der Krieg weitet sich über die Grenzen aus. Wir sollten uns nicht damit beruhigen lassen, dass das Regime Erdogans eines Tages vorbei sein wird.

Norman Paech, 4. Januar 2019